



RIC – nicht-öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

RIC-Sitzung:	47. / 12.09.2011 / 10:05 – 11:30 Uhr
TOP:	ATZ nach IAS 19 (2011)
Themen:	Erarbeitung einer Verlautbarung zur Bilanzierung von Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen
Papier:	02_1_ATZ_Entwurf_Verlautbarung

Entwurf / Arbeitsfassung



Entwurf

Rechnungslegungs Interpretation Nr. 5

E-RIC 5

Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis zum **xx.xxxx.2011** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf der Homepage des DRSC e.V. veröffentlicht, sofern dies nicht ausdrücklich abgelehnt wird.



Vorbemerkung

Rechnungslegungs Interpretations Committee

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat die Aufgaben, in enger Zusammenarbeit mit dem International Financial Reporting Standards Interpretations Committee (IFRS IC) des International Accounting Standards Board (IASB) sowie den entsprechenden Gremien der anderen nationalen Liaison-Partner die Entwicklung von Interpretationen des IFRS IC zu begleiten, die internationale Konvergenz von Interpretationen wesentlicher Rechnungslegungsstandards zu fördern sowie Sachverhalte insbesondere aufgrund nationaler Gegebenheiten im Rahmen der gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) zu beurteilen.

Die Rechnungslegungsinterpretationen werden vom RIC nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der gültigen IFRS, des Frameworks des IASB sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat sein Vetorecht gegenüber dem Entwurf der Interpretation RIC 5 **nicht** ausgeübt.

Anwendungshinweis

Die vom RIC beschlossenen Interpretationen gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRS IC oder IASB beschlossen wurde, als Leitlinie für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird.

Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, haben daher sorgfältig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls eine Anwendung der Interpretationen des RIC geboten ist.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an dieser Interpretation steht dem DRSC zu. Die Interpretation ist einschließlich ihres Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Wird eine Interpretation wiedergegeben, darf diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem sind der vollständige Titel der Interpretation sowie die Quelle anzugeben. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung der Interpretationen des RIC berufen.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.



Abkürzungsverzeichnis

AltTZG	Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert
ATZ	Altersteilzeit
EITF	Emerging Issues Task Force (1984 vom FASB, dem US-amerikanischen Standardsetzer gegründete Einrichtung zur kurzfristigen Bereitstellung von Lösungen für aktuelle Bilanzierungsfragen aus der Praxis)
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board



Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS

Maßgebliche IFRS:

IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*

IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer (überarbeitet 2011)*

Hintergrund

1. Am 16. Juni 2011 hat der IASB Änderungen zu IAS 19 veröffentlicht (im Folgenden: IAS 19 (2011)). Der geänderte IAS 19 ist – vorbehaltlich einer zu erwartenden Übernahme durch die EU Kommission – für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, rückwirkend verpflichtend anzuwenden. Von der rückwirkenden Anwendung nach IAS 8 sieht IAS 19.173 limitierte Ausnahmen für bisher nicht nach IAS 19 erfasste Buchwerte von Vermögenswerten sowie Sensitivitätsangaben zur *defined benefit obligation* (DBO) vor (siehe auch Fragestellung 7).
2. Die wesentlichen Änderungen stellen zum einen auf die Bilanzierungsvorschriften und Anhangangaben für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab. Zum anderen hat der IASB die Bilanzierungsvorschriften für Leistungen aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses modifiziert.
3. Gemäß IAS 19.8 (2011) sind Leistungen aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nunmehr wie folgt definiert: „*Termination benefits* are employee benefits provided in exchange for the termination of an employee’s employment as a result of either:
(a) an entity’s decision to terminate an employee’s employment before the normal retirement date; or
(b) an employee’s decision to accept an offer of benefits in exchange for the termination of employment.”

Ebenso wird in IAS 19.159 (2011) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das die Verpflichtung begründende Ereignis die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein muss.

Im Umkehrschluss handelt es sich hingegen nicht um Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Leistung an den Arbeitnehmer für Arbeitsleistungen gewährt wird. In IAS 19.162 (2011) werden zwei Indikatoren genannt, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, dass Leistungen an Arbeitnehmer für deren Arbeitsleistungen gewährt werden: Dies ist der Fall, sofern die Leistungen (a) in Abhängigkeit von in der Zukunft noch zu erbringenden Arbeitsleistungen oder (b) im Rahmen der Regelungen eines Arbeitnehmersversorgungsplans (*employee benefit plan*) gewährt werden.



4. Vor dem Hintergrund der geänderten Definition von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des IAS 19 (2011) ist eine Neubeurteilung der Bilanzierung von ATZ-Vereinbarungen nach IFRS notwendig. Insbesondere ist die vom RIC in seinem am 17. Januar 2006 veröffentlichten Positionspapier „Die IFRS-Bilanzierung von Aufstockungsbeträgen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen im Lichte von EITF Issue No. 05-5“ vertretene Auffassung hinsichtlich der Bilanzierung von Aufstockungsleistungen aufgrund der neuen Bilanzierungsvorschriften des IAS 19 (2011) zu überprüfen. In dem Positionspapier hat das RIC bezogen auf IAS 19 (1998) die Auffassung vertreten, „dass die aus ATZ-Vereinbarungen resultierenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Aufstockungsbeträge zu den *termination benefits* im Sinne von IAS 19.133 (b) zu zählen sind (...). Hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Gehalts haben ATZ-Vereinbarungen demnach im Wesentlichen Abfindungscharakter. Dies hat zur Konsequenz, dass die Aufwendungen für die Aufstockungsbeträge (sowohl das zusätzliche Gehalt als auch die zusätzlichen Einzahlungen in die Rentenversicherung betreffend) nicht durch sukzessive Rückstellungsbildung bis zum Ende der aktiven Phase verteilt werden, sondern bereits bei Bestehen einer Verpflichtung im Sinne von IAS 19.133 f. (durch Zustimmung des Unternehmens zu einer entsprechenden tariflichen Regelung) bilanziell vollständig erfasst werden müssen (vgl. IAS 19.137).“
5. Da hinsichtlich der Bilanzierung des sog. Erfüllungsrückstandes nach Auffassung des RIC kein Interpretationsbedarf besteht, bezieht sich diese Interpretation ausschließlich auf die bilanzielle Behandlung der sog. Aufstockungsleistungen.

Anwendungsbereich

6. Diese Interpretation befasst sich mit der Bilanzierung von Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen im Sinne des AltTZG. Darüber hinaus sind die Regelungen dieser Interpretation auch auf solche Vereinbarungen über Aufstockungsleistungen anzuwenden, die zwar nicht im Rahmen von ATZ im Sinne des § 1 Abs. 3 AltTZG getroffen wurden, diesen jedoch strukturell und wirtschaftlich grundsätzlich entsprechen.
7. In der Praxis werden ATZ-Vereinbarungen i.S.d. vorhergehenden Rz. insbesondere nach dem Gleichverteilungs- und dem Blockmodell ausgestaltet. Die Regelungen dieser Interpretation beziehen sich ausschließlich auf Ausgestaltungen, bei dem eine ATZ-Vereinbarung in ein bereits bestehendes Arbeitsverhältnis eingreift.

Fragestellungen, Beschlussfassungen und Begründungen

8. **Fragestellung 1:** Um welche Kategorie von Leistungen an Arbeitnehmer im Sinne des IAS 19.5 (2011) handelt es sich bei Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen?
9. Bei Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen handelt es sich regelmäßig um „andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ im Sinne von IAS 19.8 (2011) bzw. IAS 19.153 ff. (2011). Eine Zuordnung zur Kategorie



- „kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ wird nur im Ausnahmefall bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorzunehmen sein,
- „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ bzw. „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ wird ausscheiden, da die entsprechenden Voraussetzungen im Fall von ATZ-Vereinbarungen regelmäßig nicht erfüllt sind.

10. Sofern die (Aufstockungs-) Leistungen an den Arbeitnehmer voraussichtlich (*expected*) innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der jährlichen Berichtsperiode, in der die entsprechende Arbeitsleistung erbracht wird, in voller Höhe fällig sind, ist eine Einstufung als „kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ gemäß IAS 19.8 (2011) bzw. IAS 19.9 ff. (2011) vorzunehmen. Der für die Beurteilung relevante Zeitraum erstreckt sich vom Beginn der vom Mitarbeiter zu erbringenden Arbeitsleistungen bis zum Ende der Passivphase. Bei der Bestimmung des Beginns der vom Mitarbeiter zu erbringenden Arbeitsleistung sind der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ATZ-Vereinbarung sowie etwaige Mindestbetriebszugehörigkeitszeiten als Voraussetzung für eine ATZ-Beschäftigung zu berücksichtigen.

Beispielsweise ist eine ATZ-Vereinbarung mit einer vom 1.1.20X1 bis zum 30.6.20X1 dauernden Beschäftigungsphase und einer sich anschließenden Passivphase bis zum 31.12.20X1 bei gleichverteilter Auszahlung der Aufstockungsleistungen während des ATZ-Zeitraums nicht als „kurzfristig fällige Leistung an Arbeitnehmer“ einzustufen, wenn das Unternehmen ATZ-Vereinbarungen nur unter der Voraussetzung gewährt, dass dem ATZ-Zeitraum eine mindestens zweijährige Betriebszugehörigkeit unmittelbar vorausgeht, da die den Aufstockungsleistungen entsprechend gegenüberstehende Arbeitsleistung über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren erbracht wird und somit (voraussichtlich) nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der jährlichen Berichtsperiode, in der die jeweilige Arbeitsleistung erbracht wird, in voller Höhe fällig ist.

11. Einer Einstufung der Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen als „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ in der Ausprägung als leistungsorientierter Plan (IAS 19.8 (2011) bzw. IAS 19.55 ff. (2011)) steht entgegen, dass die Leistungen vom Unternehmen regelmäßig nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Arbeitnehmer zu zahlen sind. Das Arbeitsverhältnis endet erst mit dem Ende der Passivphase. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Aufstockungsleistungen während der Aktiv- und Passivphase ist davon abhängig, dass der Arbeitnehmer über die gesamte Laufzeit der ATZ-Vereinbarung bestimmten Verpflichtungen nachkommt, d.h. während der Beschäftigungsphase die vereinbarte Arbeitsleistung erbringt und während der Freistellung von der Arbeit insbesondere keinen Betätigungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit anderen Arbeitgebern nachgeht. Am Ende der Passivphase sind die Aufstockungsleistungen regelmäßig in vollem Umfang bereits an den Arbeitnehmer ausgezahlt.
12. Die im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen gewährten Aufstockungsleistungen sind im Regelfall auch nicht als „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ gemäß IAS 19.8 (2011) einzustufen, da kein das Arbeitsverhältnis beendendes Ereignis im Sinne der Vorschrift vorliegen dürfte. In IAS 19.162 (2011) sind allerdings Indikatoren genannt, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, dass eine Leistung an Arbeitnehmer nicht im Austausch für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt



wird. Gemäß den beiden beispielhaft in der Vorschrift genannten Indikatoren ist dies der Fall, sofern die Leistung (1) abhängig von der Erbringung künftiger Arbeitsleistungen ist oder (2) in Übereinstimmung mit den Regelungen eines Arbeitnehmerversorgungsplans (*employee benefit plan*) gewährt wird.

Bei ATZ-Vereinbarungen ist regelmäßig davon auszugehen, dass der erste Indikator erfüllt ist, da nach Vereinbarung des ATZ-Verhältnisses noch Arbeitsleistungen vom Arbeitnehmer zu erbringen sind. Dementsprechend kann es sich nach diesem Indikator hinsichtlich der Aufstockungsleistungen nicht um Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses handeln.

In Bezug auf den zweiten Indikator sind neben formalen auch alle faktischen Arbeitnehmerversorgungspläne und -vereinbarungen zu berücksichtigen (in diesem Zusammenhang ist auf IAS 19.61 f. (2011) bzw. IAS 19.153 ff. (2011) i.V.m. IAS 19.61 f. (2011) zu verweisen). Der zweite Indikator wird darüber hinaus in IAS 19.163 (2011) weiter konkretisiert. Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegen demnach nur vor, wenn sie aus der Entscheidung des Unternehmens, das Arbeitsverhältnis zu beenden, resultieren und nicht davon abhängig sind, dass zukünftige Leistungen erbracht werden (IAS 19.163 Satz 4 (2011)). Beide Kriterien sind regelmäßig bei ATZ-Vereinbarungen nicht erfüllt, so dass keine Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

13. Bezüglich der im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen gewährten Aufstockungsleistungen ist jedoch jeweils zu überprüfen, ob aufgrund von einschlägigen Tatsachen und Umständen eine Zuordnung zu einer anderen Kategorie als „andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ im Sinne von IAS 19.8 (2011) bzw. IAS 19.153 ff. (2011) oder als „kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ gemäß IAS 19.8 (2011) bzw. IAS 19.9 ff. (2011) geboten ist.
14. **Fragestellung 2:** Welche Rechnungslegungsvorschriften des IAS 19 (2011) sind anzuwenden, wenn Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen der Kategorie der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer zuzuordnen sind?
15. Hinsichtlich der bilanziellen Erfassung und Bewertung von ATZ-Vereinbarungen wird in IAS 19.155 f. (2011) auf die Vorschriften IAS 19.56-98 sowie .113-115 (2011) zur entsprechenden Erfassung und Bewertung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (hier: leistungsorientierte Pläne) verwiesen. Somit sind auf die Aufstockungsleistungen diese Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzuwenden.
16. **Fragestellung 3:** Zu welchem Zeitpunkt sind vereinbarte Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses erstmals zu erfassen, sofern sie der Kategorie der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer zuzurechnen sind?
17. Im Rahmen des Blockmodells führt die Vereinbarung über die Gewährung der Aufstockungsleistungen wie folgt zur Passivierungspflicht gemäß IAS 19 (2011):
 - im Falle von Individualvereinbarungen mit dem Abschluss einer ATZ-Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, und



- im Falle von Kollektivvereinbarungen (z.B. Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinbarung und soweit das bilanzierende Unternehmen sich den aus der Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen nicht mehr entziehen kann.

Sieht die Kollektivvereinbarung bspw. für den Fall, dass eine bestimmte Anzahl potentieller Anspruchsberechtigter die ATZ-Regelung in Anspruch genommen haben, eine Ablehnungsmöglichkeit des Arbeitgebers vor, ist der Ansatz einer Schuld auf die Zahl der Anspruchsberechtigten begrenzt, für die keine Ablehnungsmöglichkeit des Arbeitgebers besteht.

18. **Fragestellung 4:** Wie sind die zu passivierenden Aufstockungsleistungen zu bewerten, wenn sie der Kategorie der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer zuzurechnen sind?
19. Ab der Entstehung der Verpflichtung (bzw. der bilanziellen Ersterfassung) und bis zum Ende der Aktivphase ist eine ratierte Zuführung gemäß IAS 19.155 f. (2011) i.V.m. IAS 19.56 ff. (2011) und insbesondere gemäß der Planformel (IAS 19.70 (2011)) vorzunehmen, wobei während der Aktivphase bereits geleistete Zahlungen entsprechend zu berücksichtigen sind. Der spiegelbildliche Abbau der für die Aufstockungsleistungen passivierten Beträge erfolgt im Übrigen in der Passivphase.

Zum bilanziellen Aufbau des vollen Verpflichtungsbetrages zur Leistung von Aufstockungsleistungen während der Passivphase ist der Zeitraum bis zum Ende der Aktivphase zu berücksichtigen, da die Aufstockungen im Sinne des IAS 19 (2011) als (zusätzliches) Entgelt im Austausch für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung gewährt werden. Die (Neben-) Pflichten des Arbeitnehmers während der Passivphase – u.a. keinen Betätigungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit anderen Arbeitgebern nachzugehen – sind insoweit unbeachtlich.

20. Bei der Bewertung des zu passivierenden Verpflichtungsbetrages für Aufstockungsleistungen im Rahmen von Kollektivverträgen – soweit noch keine Konkretisierungen durch Vertragsabschlüsse mit einzelnen Arbeitnehmern erfolgten – ist aufgrund des bestehenden Wahlrechts der Arbeitnehmer zur künftigen Vereinbarung von ATZ-Verhältnissen von dem Grad der wahrscheinlichen Inanspruchnahme auszugehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Regelungen des IAS 19.155 f. (2011) i.V.m. IAS 19.75 ff. (2011) zu den versicherungsmathematischen Annahmen zu verweisen.
21. **Fragestellung 5:** Welche bilanziellen Konsequenzen ergeben sich, wenn als Voraussetzung für den Abschluss einer ATZ-Vereinbarung der Arbeitnehmer für eine bestimmte Mindestzeit vor Beginn der Aktivphase beim Unternehmen beschäftigt sein muss und dieser Zeitraum noch vor Vertragsunterzeichnung bzw. vor Wirksamwerden einer Kollektivvereinbarung beginnt?
22. In einem solchen Fall liegt sog. nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand (*past service costs*) vor, der gemäß IAS 19.153 ff. (2011) i.V.m. IAS 19.103 (a) (2011) aufwandswirksam zum Zeitpunkt der erstmaligen Passivierungspflicht für vereinbarte Aufstockungsleistungen zu erfassen ist. Dies gilt sowohl für Individual- als auch für Kollektivvereinbarungen.



23. **Fragestellung 6:** Können sich aufgrund von ATZ-Vereinbarungen auch Auswirkungen auf andere leistungsorientierte Pläne des Unternehmens ergeben?
24. Ja. ATZ-Regelungen haben oftmals auch indirekte Effekte auf den Pensionsplan eines Unternehmens, da betroffene Arbeitnehmer bspw. die Betriebsrente zu einem früheren Zeitpunkt abrufen können, als das ohne eine ATZ-Vereinbarung vorgesehen ist. Dies ist bei der Bewertung der betroffenen anderen leistungsorientierten Pläne entsprechend zu berücksichtigen.
25. **Fragestellung 7:** Wie gestaltet sich der Übergang auf die neuen, für ATZ-Vereinbarungen zu berücksichtigenden Regelungen nach IAS 19 (2011)?
26. Gemäß IAS 19.173 (2011) sind die Regelungen des IAS 19 (2011) rückwirkend nach den Vorschriften des IAS 8 anzuwenden. In diesem Zusammenhang ist u.a. zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Erstanwendung des IAS 19 (2011) bereits vereinbarte ATZ-Verhältnisse, die bisher gemäß IAS 19 (1998) als „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ kategorisiert sind, nunmehr der Kategorie der „anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer“ gemäß IAS 19 (2011) zuzurechnen sind. ATZ-Vereinbarungen gemäß IAS 19 (2011) sind einer anderen Kategorie als nach IAS 19 (1998) zuzurechnen, womit entsprechend andere Bewertungsvorschriften anzuwenden sind.
27. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen die ATZ-Vereinbarungen der Kategorie „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ i.S.d. IAS 19 (2011) zuzurechnen sind, Vorschriften einschlägig sind, die von denen gemäß IAS 19 (1998) abweichen.

Inkrafttreten

28. Die Regelungen dieser Interpretation sind bei der Anwendung des IAS 19 (2011) – nach dessen Inkrafttreten bzw. Übernahme durch die Europäische Union in Europäisches Gemeinschaftsrecht – bei der Aufstellung von Abschlüssen nach §§ 315, 325 Abs. 2a HGB zu berücksichtigen. Das bisherige RIC-Positionspapier „Die IFRS-Bilanzierung von Aufstockungsbeträgen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen im Lichte von EITF Issue No. 05-5“ verliert damit seine Gültigkeit.